

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/280

Amtliche Mitwirkung, Tauschwettauf von Landwirtschaftsland

Wyss Markus, Hof Arch, 4226 Breitenbach und Erbgemeinschaft Ackermann,
v.d. Ackermann Karl, Schulgartenweg 11, 4226 Breitenbach

1. Ausgangslage und Gesuch

Markus Wyss, Landwirt, Hof Arch, 4226 Breitenbach, und die Erbgemeinschaft Ackermann, v.d. Ackermann Karl, Schulgartenweg 11, 4226 Breitenbach, stellen das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Tauschwettauf von Landwirtschaftsland in Breitenbach.

Markus Wyss vertauscht an Erben Ackermann:

	Fläche m ²
GB Breitenbach Nr. 199	648
GB Breitenbach Nr. 283	<u>1'753</u>
Total Fläche	2'401

Markus Wyss erhält von Erben Ackermann:

	Fläche m ²
GB Breitenbach Nr. 759	<u>5'750</u>
Total Fläche	5'750

Tauschwettauf
=====

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen und zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

2.2 Beurteilung

Mit Beschluss Nr. 1998/500 vom 10. März 1998 sicherte der Regierungsrat dem Vater von Markus Wyss die amtliche Mitwirkung bei einem umfassenden Reinvestitionsgeschäft zur Verbesserung der Arrondierung des Hofes Arch in Breitenbach zu. Da eine Güterregulierung im stark parzellierten Ge-

meindebann Breitenbach bis heute nicht zustande kam, versuchen die betroffenen Landwirte ihre Bewirtschaftungsverhältnisse erneut mit Kleinstarrondierungen zu verbessern. Der Tauschwettauf ist eine mögliche Form zur Arrondierung des Besitzstandes. Er ist aber nur noch in denjenigen Fällen möglich, wo die betroffenen Betriebe gegenseitige Berührungspunkte aufweisen.

Bei den von Markus Wyss vertauschten Parzellen GB Breitenbach Nr. 199 und 283 handelt es sich um unüberbautes Ackerland in der Landwirtschaftszone, welches direkt an den Besitzstand des Tauschpartners, Erbengemeinschaft Ackermann, mit Betriebsstandort Schlosshof Büsserach, grenzt oder in unmittelbarer Nähe liegt und bereits durch den Pächter des neuen Eigentümers bewirtschaftet wird. Die von Markus Wyss erworbene Parzelle GB Breitenbach Nr. 759 liegt unmittelbar angrenzend an den 1998 arrondierten Besitzstand des Hofes Arch.

Mit dem Tauschgeschäft können die betrieblichen Verhältnisse beider Landwirtschaftsbetriebe erneut verbessert und die Besitzstände arrondiert werden. Da es sich bei den Parzellen GB Breitenbach Nr. 199 und 283 einerseits um hochwertiges und gut erschlossenes Ackerland und bei GB Breitenbach Nr. 759 andererseits um Landwirtschaftsland in Hanglage mit einem Waldanteil von rund 300 m² handelt, ist das Tauschverhältnis von 1:2.4 gerechtfertigt.

Aufgrund der vorstehenden Beurteilung kann der gesamte Tauschwettauf zwischen den Landwirtschaftsbetrieben von Markus Wyss und den Erben Ackermann unter amtlicher Mitwirkung anerkannt werden. Dem Tauschwettauf kann daher im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden.

2.3 Vereinigung von Grundstücken

Durch den Übergang des ganzen landwirtschaftlichen Gewerbes Hof Arch zu Alleineigentum an Markus Wyss ist es möglich, weitere Parzellenvereinigungen und damit wesentliche Vereinfachungen im Grundbuch vorzunehmen. Unter amtlicher Mitwirkung sind folgende Grundstücke zu vereinigen:

- GB Breitenbach Nr. 636, 640, 641 und 642 zu GB Breitenbach Nr. 693
- GB Breitenbach Nr. 657 zu GB Breitenbach Nr. 3247
- GB Breitenbach Nr. 780, 781 und 782 zu Nr. 780
- GB Breitenbach Nr. 873, 874, 875, 876 und 877 zu Nr. 894
- GB Breitenbach Nr. 894, 895 und 896 zu Nr. 874

3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren

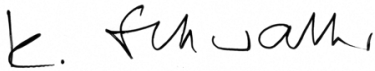
Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Wyss Markus als Erwerber von GB Breitenbach Nr. 759 und die Erbengemeinschaft Ackermann als Erwerber von GB Breitenbach Nr. 199 und 283 von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.

4. Beschluss

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Dem Tauschwettauf zwischen Markus Wyss, Hof Arch, 4226 Breitenbach und der Erbgemeinschaft Ackermann, v.d. Ackermann Karl, Schulgartenweg 11, 4226 Breitenbach wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 4.2 Die unter Ziffer 2.3 der Erwägungen genannten Parzellen sind unter amtlicher Mitwirkung zu vereinigen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (ka, 2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus Postfach 127, 4226 Breitenbach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Wyss Markus, Landwirt, Hof Arch, 4226 Breitenbach

Erbengemeinschaft Ackermann, v.d. Ackermann Karl, Schulgartenweg 11, 4226 Breitenbach